SATZUNG
des Vereins
BUDDHISTISCHE GEMEINSCHAFT TRIRATNA BERLIN e.V.
Vormals: FREUNDE DES WESTLICHEN BUDDHISTISCHEN ORDENS (BERLIN) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Buddhistische Gemeinschaft Triratna Berlin e.V.", abgekürzt "Triratna Berlin". Er ist im Vereinsregister 1996 erstmals eingetragen worden unter dem Namen „Freunde des Westlichen Buddhistischen Ordens (Berlin) e.V.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, die buddhistische Religion kennenzulernen, sie zu studieren, zu praktizieren und bekannt zu machen.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Anregung und Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Menschen, im Sinne der buddhistischen Religion zu leben;
2. Durchführung von Veranstaltungen, in denen buddhistische Übungswege und Lebensweisen geistiger und körperlicher Art nahegebracht werden (z.B. Buddhismus- und Meditationskurse, -abende und -tage und -zeiten, Andachten und religiöse Feiern, Studienkreise, Vorträge, Yoga und andere Aktivitäten, die direkt oder indirekt den Geist schulen oder die Begegnung von buddhistisch Praktizierenden auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene fördern);
3. Heranziehen von Lehrern aller Richtungen der buddhistischen Religion, insbesondere von Angehörigen des Buddhistischen Ordens Triratna, und Unterstützung dieser Lehrer in ihrer Lehrtätigkeit;
4. Beschaffen von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigen Zwecke anderer Vereine der Buddhistischen Gemeinschaft Triratna in Deutschland (z.B. Buddhistische Gemeinschaft Triratna (Essen) e.V.), buddhistischer Dachverbände (z.B. Deutsche Buddhistische Union e.V.) sowie ausländischer Institutionen der Buddhistischen Gemeinschaft Triratna und des Buddhistischen Ordens Triratna, sofern sie gemeinnützig arbeiten;
5. Religiöse Unterweisung, Unterstützung und Hilfeleistung im Sinne des Buddhismus für Personen im In- und Ausland, die sich einer buddhistischen Ausbildung unterziehen;
6. Aufbau und Unterhaltung einer Bücherei, Sammlung und Publikation von Materialien und Texten für das Studium und die Pflege der buddhistischen Tradition;
7. Pflege buddhistischer Kunstformen und Wissenschaften, sowie Kunstformen und Wissenschaften aus dem westlichen Kulturkreis, sofern sie den buddhistischen Übungsweg unterstützen;
8. Errichtung, Betrieb und Unterstützung von vereinseigenen religiösen Zentren und anderen Stätten, die als Orte der religiösen Übung und dem Ausdruck religiöser Lebensformen für Buddhisten dienen sowie als Begegnungsstätte auch für Nichtbuddhisten fungieren;
9. Zusammenarbeit mit anderen buddhistischen Gruppierungen und Einzelnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt und fördern will. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung müssen zwei Vereinsmitglieder für den Bewerber bürgen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann auf Antrag des Bewerbers die Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Antrag.
3. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Buddhismus erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und auch zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern und sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, sie erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt erfolgt fristlos durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
    a. gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen, die Arbeit oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet;
    b. trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen für ein Jahr im Rückstand ist.
8. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 50% aller Mitglieder ihre Stimme abgeben oder durch Vollmacht abgeben lassen.In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und handelt als Treuhänder für alle Mitglieder. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Entstandene tatsächliche Aufwendungen werden ersetzt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand für seine Vorstandstätigkeit angemessen bezahlt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, zusätzlich auf Antrag von 1/3 der Mitglieder.
   Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
   b. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers sowie die Entlastung des Vorstands,
   c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   d. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
   e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
   f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
   g. die Entscheidung über den Ausschluss eines, Mitglieds aus dem Verein.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit ¾ Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 8 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 50% aller Mitglieder ihre Stimme abgeben oder durch Vollmacht abgeben lassen.

§ 9 Arbeitsgruppen

Für spezielle Aufgaben können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen bilden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Buddhistischen Gemeinschaft Triratna, die es zur Förderung der buddhistischen Religion zu verwenden hat.

Festgestellt am 9. Dezember 1995. Geändert am 23. 10. 1996 und am 21. April 2011
Neufassung festgestellt am 28.August 2013.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs.1 Satz 4 BGB wird versichert.

Unterschrift Vorstandsmitglied